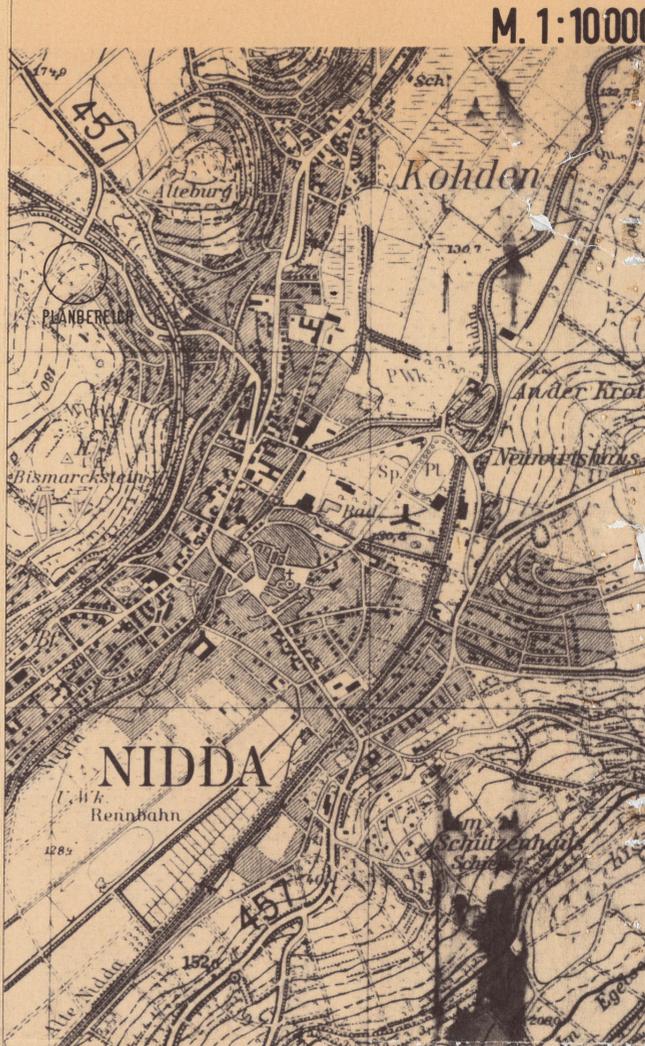


PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BBauG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 [Symbol] BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 I - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL
 (04) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE**
 0 OFFENE BAUWEISE, DIE BAUMASSE IST IN ANPASSUNG AN DIE BESTEHENDE EINFAMILIENHAUSBEBAUUNG ZU UNTERGLIEDERN UND MIT GEMEIGTEN DÄCHERN ZU VERSEHEN
- BAUGRENZEN UND ABGRENZUNGEN ZUR UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNGEN**
 - - - - - BAUGRENZE
 ••••• ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAULICHE ANLAGEN**
 [Symbol] FORSTAMT
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
 [Symbol] GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 [Symbol] ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 Z.B. 85 VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMER
 [Symbol] VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRÜNPLANERISCHE FESTSETZUNGEN**
 [Symbol] PRIVATE GRÜNFLÄCHE (FLÄCHE FÜR DEN OBSTANBAU)
 [Symbol] UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ALTE ABGÄNGIGE BÄUME SIND ZU ERSETZEN
- [Symbol] ANZUPFLANZENDER BAUM 1. UND 2. DRONUNG
 [Symbol] ANZUPFLANZENDER OBSTBAUM



GESETZESGRUNDLAGEN

1. BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 16. 8. 1976 IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15. 9. 1977 IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
3. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
4. HESS. BAUORDNUNG VOM 16. 12. 1977 IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
5. HAUPTSATZUNG DER STADT NIDDA VOM 7. 12. 1981

AUFSTELLUNGSVERMERK

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT NIDDA, AM 17. AUG. 1982 BESCHLOSSEN

NIDDA, DEN 10. NOV. 1982

[Signature]
 SIEGEL BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT GEMASS BUNDESBAUGESETZ BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DURCH:

STAATSBAUAMT FRIEDBERG/HESSEN
 FRIEDBERG/HESSEN, DEN 09-11-82

[Signature]

OFFENLEGUNGSVERMERK

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 a ABS 6 DES BBauG IN DER ZEIT VOM 3. 1. 1983 BIS EINSCHL. 4. 2. 1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DIE OFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 24. 12. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

[Signature]
 SIEGEL BÜRGERMEISTER

VORGESCHLAGENE GEHÖLZARTEN

LINDE	(TILIA CORDATA)
SPITZAHORN	(ACER PLATANOIDES)
SÜSSKIRSCH	(BETULA PENDULA)
HÄNGBIRKE	(ACER CAMPESTRE)
FELDAHORN	(CORYLUS COLURNA)
BAUMHASEL	(CARPINUS BETULUS)
HAINBUCH	(SORBUS AUCUPARIA)
EBERESCH	(CORNUS SANGUINEA)
HARTRIEGEL	(CORYLUS AVELANA)
HASELNUSS	(LIGUSTRUM VULGARE)
LIGUSTER	(PRUNUS SPINOSA)
SCHLEHE	(SAMBUCUS NIGRA U RACEMOSA)
SCHW. U. RÖTER HOLUNDER	(SYMPHORICARPUS ALBUS)
SCHNEEBEERE	(SYRINGA)
FLIEDER	(TEUONYMUS EUROPAEUS)
PFÄFFENHÜTCHEN	
WILDROSEN	

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Mit Ausnahme der rot umrandeten Festsetzungen

Genehmigt
 mit den **Avfllagen**
 der Vfg. vom 25. JAN. 1984
 Az. V/3 -61 d 04/01
 Darmstadt, den 25. JAN. 1984
 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag

[Signature]
 SIEGEL BÜRGERMEISTER

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARGESTELLTEN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM ÜBEREINSTIMMEN

BÜDINGEN, DEN 26. 10. 1982

[Signature]

SATZUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 10 IN VERBINDUNG MIT § 8 (4) BBauG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT NIDDA AM 4. OKT. 1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

NIDDA, DEN 5. OKT. 1983

[Signature]
 SIEGEL BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IM KREISANZEIGER NR. AM. ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. ER IST MIT DIESER BEKANNTMACHUNG RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN.

NIDDA, DEN

[Signature]
 SIEGEL BÜRGERMEISTER

ÜBERNAHME ANDERER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN:

BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES NACH § 9 (4) BBauG WIRD NACHSTEHENDE SATZUNG DER STADT NIDDA ZUR GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN NACH DER HBO § 118 (1) 5

1. Private Grünflächen (Obstanbau)
 Vorhandene, gesunde Obstgehölze (Hoch- und Halbstämme) sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen (Hoch- oder Halbstämme).
 Das Errichten von Zäunen, Hütten und anderen baulichen Maßnahmen ist nicht zulässig.
 Die Grundstücke sind gemäß § 9 HENatG i.V. mit der DVO v. 4.8.82 1-2 mal jährlich durch Mahd zu pflegen.
 2. Grundstücksfreiflächen der Fläche f. d. Gemeinbedarf.
 70 % der Grundstücksfreiflächen der Parzelle 84 sind gärtnerisch zu gestalten. Davon sind 25 % mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen gemäß Auswahlliste (oder gleichwertige Gehölzarten) entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen zu begrünen.
 Dabei entspricht ein Baum 20 m² und ein Strauch 1 m².
- NACHRICHTLICH
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese nach § 20 DschG unverzüglich zu melden.

BEBAUUNGSPLAN NR. N 14 AUF DER PLATTE II NIDDA MASSTAB 1:1000